



# Yachtclub Usedom e.V.

## Bewerbung für das Fischerfest in Stagnieß

Hiermit beantrage ich,

Firmenname:	<input type="text"/>
Name, Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ. und Ort:	<input type="text"/>
Telefon/Mobil:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Haftpflichtversicherung:	<input type="text"/>
Versicherungsnummer:	<input type="text"/>

Ich erkläre, die nachfolgenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

### Geschäft/Sortiment

Bitte teilen Sie uns Ihr Programm, Ihre zum Verkauf vorgesehenen Waren u. s. w. gegebenenfalls auf einer beigefügten Anlage mit! Bitte fügen Sie der Bewerbung ein Foto Ihrer Verkaufseinrichtung/Ihres Geschäftes aus neuester Zeit bei!

### verbindliches detailliertes Warenangebot

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

### Marktzeiten

Während der ausgeschriebenen Festzeiten sind die Stände durch die Aussteller durchgehend zu besetzen.

### Aufbau/Abbau

- Aufbau einen Tag vor Festbeginn ab 12 Uhr bis spätestens am Tag des Festbeginns um 10 Uhr
- Abbau spätestens am letzten Tag nach 14 Uhr bis 19 Uhr

### Standangaben (incl. Zugvorrichtung, Ladenklappe etc.)

Breite: <input type="text"/> m x Tiefe: <input type="text"/> m	Strom: <input type="text"/> kW	<input type="checkbox"/> 230 V	<input type="checkbox"/> 16 A	<input type="checkbox"/> 32 A	Wasser: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
--	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	---

Für Neubewerbungen: Bitte senden Sie unbedingt mindestens ein Foto vom Stand mit.

Ich bewerbe mich mit einem eigenen Stand, zu der mir bekannten Standgebühr. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (AGBs) habe ich zur Kenntnis genommen. Aktuelle Informationen über die Veranstaltungstermine, Änderungen, werden auf der Internetseite [www.yachtclub-usedom.de](http://www.yachtclub-usedom.de) veröffentlicht.

Datum:	<input type="text"/>
--------	----------------------

Unterschrift

# Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (AGB)

## 1. Bewerbung und Bewerbungsfristen

Um eine reibungslose Organisation und Planung zu ermöglichen, haben sich Interessenten bis Ende Januar schriftlich zu bewerben.

## 2. Zusage/ Vertrag und Rücktritt

Eine Bewerbung ihrerseits ist keine Zusage!

Über die Bewerbungen wird in einem Auswahlverfahren entschieden, wobei die Qualität der Präsentation und das Angebot wichtigste Entscheidungsgrundlagen sind. Erst nachdem ein von uns zugesandter Vertrag vollständig ausgefüllt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden ist, wird ein Standplatz auf den Märkten gewährleistet. Der Vertrag muss mit Ihrer Unterschrift an den jeweiligen Veranstalter/ Marktleiter zurückgesandt werden. Der Vertrag ist gleichzeitig als Rechnung anzusehen. Bitte achten Sie auf die im Vertrag vereinbarte Rücksendefrist. Bei Nichteinhaltung der Rücksendefrist besteht kein Anspruch auf einen Standplatz für den jeweiligen Markt. Ein Rücktritt (Kündigung) vom Vertrag ist bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Ein Rücktritt (Kündigung) muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bei einem Rücktritt (Kündigung) vom Vertrag nach der Frist, gleich aus welchem Grund, besteht trotzdem eine Zahlungspflicht in Höhe der Gesamtsumme. Eine Rückerstattung vorausbezahlter Standgebühren ist nur bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich. Erscheint der Mieter nicht zum Fest, zahlt dieser dem Veranstalter eine Schadenspauschale in Höhe von dem doppelten der normalen Standgebühr.

## 3. Zahlungsbedingungen

Bei Erteilung einer Zusage und Ihrer geleisteten Unterschrift, erkennen Sie sich, mit der für Sie im Vertrag ausgewiesenen Standgebühr einverstanden. Auch damit, dass Sie die Zahlung, zu dem im Vertrag angegebenen Termin überwiesen haben. Bei Nichteinhaltung der angegebenen Zahlungsfristen besteht kein Anspruch auf einen Standplatz und es können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bei Absage oder vorzeitiger Beendigung der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt bleibt die vertraglich festgelegte Standmiete davon unberührt und ist weiterhin in voller Höhe zu leisten.

## 4. Verkaufseinrichtung und Stellflächen

Eine Anpassung im vorgeschriebenen Flair der Veranstaltung ist Grundbedingung für Ihre Teilnahme! (dies gilt auch für Schausteller und ihre Fahrgeschäfte) Die thematische Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung ist dem Internet bzw. aus der Zusatzinfo zum jeweiligen Vertrag zu entnehmen. Die Präsentation Ihrer Handwerkskunst vor Ort ist erwünscht!!! Ab 2013 sind einheitliche aussehende Standschilder mit Anschrift und Firmennamen erforderlich. Diese Schilder müssen käuflich beim Marktleiter erworben werden. Der Standinhaber hat die Pflicht diese Schilder an seinem Verkaufsstand (an einer vereinbarten Stelle) anzubringen. Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände im vorgeschriebenen Flair zugelassen (keine Pagoden – und Partyzelte in handelsüblicher Form). Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters/Händlers sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktes. Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Somit ist die Weitervermietung der angemieteten Fläche an Dritte, sowie ein Sortimentswechsel bzw. eine Sortimentserweiterung untersagt. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung nicht vergrößert oder vertauscht werden.

Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Es dürfen keine Erdnägel oder Ähnliches in die Rasen-, Promenaden- bzw. Marktflächen geschlagen werden. Für eine Beschädigung von Wasser- und Elektroleitungen in den Rasenflächen und für eine Beschädigung der wassergebundenen Decken haftet jeder Anbieter/ Händler selbst. Beschallung ist in angemessener Form gestattet, d.h. ohne Störung des Nachbarstandes darf angemessene Musik gespielt werden. Finden auf dem Marktgelände bzw. auf der Bühne Veranstaltungen statt, ist ein Abspielen von Musik nicht erlaubt.

## 5. Auf- und Abbau

Die im Vertrag vereinbarten Auf- und Abbauezeiten sowie die Öffnungszeiten sind bindend. Sollte sich ihr Fahrzeug außerhalb dieser Auf- und Abbauezeiten auf dem Veranstaltungsgelände befinden oder Ihr Stand schon vorher geöffnet sein, übernimmt der Veranstalter keine Bußgeldzahlungen. (siehe Marktordnung)

1. Grundsätzlich ist, auch beim Auf- u. Abbau, darauf zu achten, dass auf dem Veranstaltungsgelände die Belieferung der ortsnahen Geschäfte, sowie die Zufahren für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Bundespolizei und Zoll jederzeit gewährleistet sind.

2. Ein Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Belieferung bzw. Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

3. Es besteht ein generelles Parkverbot auf dem Veranstaltungsgelände. Für jede Veranstaltung erhalten Sie Infos, wo Sonderparkplätze vorgesehen sind.

4. Für beim Transport, Rangieren, Auf- und Abbau der Geschäfte bzw. Verkaufseinrichtungen entstandenen Schäden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## 6. Müllentsorgung, Geschirr und Hygiene

Abfallvermeidung und Abfallverwertung haben Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Transport- und Umverpackungen sind vom Anbieter wieder mitzuführen und nicht zu entsorgen.

Unvermeidlicher Abfall ist nur in Foliebeuteln und erst nach dem Veranstaltungsschluss des jeweiligen Tages, an den vorgesehenen Entsorgungsstellen zu entsorgen. Für jede Veranstaltung erhalten Sie Infos, wo Entsorgungsstellen vorgesehen sind. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall, Mehrwegbecher, usw.) oder in kompostierbarem Einweggeschirr ausgegeben werden. Dosen und Einwegplastik sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können zum sofortigen Verweis von der Veranstaltung führen und zu einer Geldbuße von bis zu 500,00 € pro Tag gemäß § 61 StrWG-MV Abs. (1). Fette, Öle und andere flüssige Abfälle sind gesondert durch den Anbieter/Händler zu sammeln und auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Eine Einleitung dieser Abfälle in die Kanalisation (in Wassereinläufe oder auf den Platz) stellt einen groben Verstoß gegen das Abfallbeseitigungsgesetz dar. Bei Nichteinhaltung dieser Vertragsbedingung haftet der Anbieter/Händler. Für die Reinigung am und um den Standplatz sind alle Anbieter/Händler selbst verantwortlich. Ist eine nachträgliche Reinigung durch den Veranstalter notwendig, wird rückwirkend eine Reinigungsgebühr, je nach dem erforderlichen Aufwand erhoben. Für die Entnahme von Wasser sind nur die vom Veranstalter zugewiesenen Anschlüsse mit Verzweigung zu nutzen. Dazu haben Sie bitte ausreichend zugelassene Trinkwasserschläuche mit zuführen. Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelung beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in Gewässer eingeleitet oder auf dem Platz abgelassen werden. Die Einleitung des Abwassers hat in die vom Veranstalter zugewiesenen Gullys zu erfolgen. Dazu hat der Anbieter/Händler ausreichende Schläuche mitzuführen.

## 7. Energieversorgung

Wir haben leistungsstarke Partner bei Errichtung der Energieversorgung. Das Ein- bzw. Ausklemmen erfolgt durch eine vom Veranstalter beauftragten Person oder Firma. Dennoch kann es zu Störungen kommen. Auf Grund von Erfahrungen, ist der Veranstalter berechtigt, die Stände mit Fachpersonal zu betreten und eine Kontrolle der von Ihnen angegebenen Stromwerte durchzuführen, sowie Ihre elektrischen Geräte zu überprüfen. Die elektrischen Anlagen müssen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VBG 4 regelmäßig geprüft sein. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Veranstalter vorzulegen. Falls Störungen durch Ihre Geräte entstanden sind, dürfen diese nicht weiter betrieben werden und der Veranstalter behält sich vor, gegebenenfalls Regressansprüche an Sie geltend zu machen. Der Veranstalter haftet nicht für Stromausfälle gleich welcher Art und Folgekosten die daraus entstehen. Leitungen (Strom, Wasser etc.) sind abzudecken bzw. durch Hochhängen sicher über Verkehrswege zu führen. Für die Sicherheit dieser Verlegung ist der Anbieter/Händler verantwortlich. Tipps: keine aufgerollten Kabeltrommeln benutzen Leistung der Verteilungen überprüfen Anschlussverbindungen keiner Feuchtigkeit aussetzen

## 8. Haftung

Die Anbieter/Händler haften für sämtliche Schäden, die anlässlich der Platzüberlassung entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch den Anbieter/Händler, seinen Beauftragten oder durch Besucher seines Unternehmens entstanden sind. Alle eingetretenen Schäden müssen dem Veranstalter unverzüglich angezeigt werden. Die Anbieter/Händler sind verpflichtet, für ihren Betrieb für die Dauer der Vertragszeit (einschließlich Auf- und Abbau) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen Reisegewerbekarteninhaber und Versicherungsnehmer identisch sein. Hierbei gilt mindestens 1,5 Mill. Euro für Personenschäden, mindestens 250.000 Euro für Sachschäden und 25.000 Euro für Vermögensschäden. Der Veranstalter haftet für keinerlei Witterungsbedingte Einschränkungen der Veranstaltung. Für Fahrgeschäft, Fahrzeuge, Verkaufsstände und sonstige Vermögensgüter des Anbieters/Händlers übernimmt der Veranstalter insbesondere hinsichtlich Beschädigung, Diebstahl und Vandalismus, keinerlei Haftung. Über Vertragsinhalte wird gegenüber Dritten stillschweigen vereinbart. Sollte ein Punkt der AGB's unwirksam sein oder werden, so bleiben die andern unverändert gültig. Als Gerichtsstand gilt, soweit als gesetzlich zulässig, Wolgast als vereinbart.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Vertrag stimmen Sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.